

Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal - KVR

VEREINBARUNG

Die Stadträte der st. gallischen Städte Altstätten und Rheineck, die Gemeinderäte der weiteren politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St. Margrethen und Widnau, die appenzell- ausserrhodischen Einwohnergemeinden Reute und Walzenhausen sowie das Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden (für das Gebiet des Bezirks Oberegg) schliessen mit Wirkung für die von ihnen vertretenen Gemeinwesen gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über den Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (sGS 752.527), erlassen durch die Regierungsräte der Kantone St. Gallen und Appenzell A.Rh. sowie die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

sowie in Anwendung

- von Art. 90 und Art. 140 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2)
- von Art. 4 und Art. 30 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Appenzell A. Rh. vom 7. Juni 1988 (bGS 151.11) und der jeweiligen Gemeindeordnungen

folgende Vereinbarung im Sinne eines Statuts gemäss Art. 1 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Verbandsmitglieder

Unter dem Namen "Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal KVR" bilden die st. gallischen politischen Gemeinden Altstätten (Stadt Altstätten), Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rheineck (Stadt Rheineck), Rüthi, St. Margrethen und Widnau, die appenzell-ausserrhodischen Einwohnergemeinden Reute und Walzenhausen (nachfolgend "Verbandsgemeinden" genannt) sowie der Kanton Appenzell-Innerrhoden (für das Gebiet des Bezirks Oberegg) (alle nachfolgend "Verbandsmitglieder" oder einzeln „Verbandsmitglied" genannt) einen Zweckverband (nachfolgend " auch Verband" genannt) im Sinne von Art. 140 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt: GG).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Au/SG.

Art. 3 Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Abnahme und umweltgerechte Verwertung von Abfällen und Wertstoffen der Verbandsmitglieder aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden sowie des Bezirks Oberegg.

Der Verband bezweckt im Weiteren:

- a) das Einsammeln und den Abtransport von Abfällen und Wertstoffen aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden und dem Bezirk Oberegg;

- b) den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Tierkörpersammelstellen;
- c) den Betrieb und den Unterhalt der Deponie Lienz;
- d) die Durchführung von weiteren Projekten innerhalb des allgemeinen Verbandszweckes gemäss Abs. 1.

Art. 4 Abnahmeverträge des Zweckverbandes

Die Abnahme, das Einsammeln, der Abtransport sowie die Verwertung von Abfällen und Wertstoffen durch den Zweckverband, welche nicht aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden oder des Bezirks Obereggen stammen, bedürfen eines entsprechenden Abnahmevertrages.

Der Abschluss solcher Abnahmeverträge richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 lit. f) sowie Art. 25 Abs. 1 lit. c) und Art. 25 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Die Bestimmungen gemäss Art. 32 und Art. 33 dieser Vereinbarung über den Eintritt von weiteren Verbandsmitgliedern in den Zweckverband bleiben vorbehalten.

Art. 5 Abnahmepflicht des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist nach Massgabe der technischen Richtlinien des Verbandes verpflichtet, die Abfälle, Wertstoffe und Tierkadaver aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden und des Bezirks Obereggen abzunehmen.

Art. 6 Zustimmung der Verbandsmitglieder

Soweit in dieser Vereinbarung die Zustimmung der Verbandsmitglieder verlangt wird, richtet sich diese für die Verbandsgemeinden nach ihrer jeweils gültigen Gemeindeordnung und für den Kanton Appenzell Innerrhoden nach seiner Gesetzgebung.

Art. 7 Sprachform

Die in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 8 Abfallreglemente der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder können eigene Abfallreglemente erlassen. Diese dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, welche dieser Vereinbarung, den Reglementen und technischen Richtlinien sowie den Tarifen bzw. Tarifbestimmungen des Zweckverbandes zuwiderlaufen.

Eine allfällige Genehmigung der Abfallreglemente durch die Aufsichtsbehörden richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

II. ORGANISATION

1. Grundsätze

Art. 9 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Art. 10 Wählbarkeit

In die Organe des Zweckverbandes sind nur Stimm- und Wahlberechtigte aus den jeweiligen Verbandsgemeinden bzw. aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden wählbar.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist nicht ausgeschlossen. Der Präsident des Verwaltungsrates - oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident - amtet auch als Vorsitzender der Delegiertenversammlung.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes entspricht derjenigen der Behörden der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Art. 12 Sekretär und Rechnungsführer

Der Sekretär führt die Korrespondenz des Zweckverbandes sowie die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

Der Rechnungsführer führt die Rechnung des Zweckverbandes.

Sekretär und Rechnungsführer dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Akten und Belege des Zweckverbandes und seiner Organe werden in einem Archiv aufbewahrt; die Art und Weise der Archivierung wird im Geschäftsreglement geregelt (gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. k. dieser Vereinbarung).

Art. 13 Geschäftsführer

Wird ein Geschäftsführer gewählt, so steht dieser nach Massgabe eines Stellenbeschriebes im Anstellungsverhältnis zum Zweckverband.

2. Delegiertenversammlung

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

Die Anzahl der Delegierten pro Verbandsmitglied wird aufgrund der Einwohnerzahlen wie folgt bestimmt:

bis	3'000	Einwohner:	2 Delegierte
bis	6'000	Einwohner:	3 Delegierte
bis	10'000	Einwohner:	4 Delegierte
über	10'000	Einwohner:	5 Delegierte

Massgebend ist jeweils die Einwohnerzahl per Ende einer Amtsdauer. Der Verwaltungsrat ermittelt auf diesen Zeitpunkt die Anzahl der jedem Verbandsmitglied zustehenden Delegierten. Die Verbandsmitglieder wählen ihre Delegierten und geben sie dem Zweckverband bekannt.

Für den Kanton Appenzell-Innerrhoden gelten für die Bestimmung der Anzahl Delegierten die Einwohnerzahlen des Bezirkes Oberegg.

Art. 15 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber:

- a) ordentlicherweise zur Behandlung von Rechnung und Voranschlag bis 15. April;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von wenigstens zwei Verbandsmitgliedern. In diesem Falle ist die Delegiertenversammlung innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Der Präsident des Verwaltungsrates - bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - beruft die Delegiertenversammlung ein.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Jede delegierte Person hat eine Stimme.

Für die Beschlüsse insbesondere für Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Delegiertenversammlung, soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die Wahl der Kontrollstelle;
- c) Jahresrechnung und Voranschlag samt allfälligen Kostenbeiträgen der Verbandsmitglieder gemäss Art. 27 dieser Vereinbarung;
- d) neue Ausgaben sowie den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken gemäss der Kompetenzregelung in Art. 29 dieser Vereinbarung;
- e) die Festsetzung der Sitzungsgelder des Verwaltungsrates sowie der Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates (insbesondere Präsident, Vizepräsident);
- f) den Abschluss von Abnahmeverträgen durch den Zweckverband gemäss Art. 4 dieser Vereinbarung;
- g) den Abschluss von weiteren Vereinbarungen mit Gemeinwesen durch den Zweckverband, welche in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind;
- h) die Beteiligung des Zweckverbandes an privaten Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit solchen Unternehmen (gemäss Art. 126 GG);

- i) die Genehmigung des Betriebs- und Kostenreglements sowie eines Reglements über Spezialfinanzierungen;
- j) weitere Beschlüsse, welche gemäss dieser Vereinbarung der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Verbandsmitglieder gemäss Art. 25 dieser Vereinbarung.

Art. 18 Zuzug von Fachpersonen

Die Delegiertenversammlung kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Über den Beizug entscheidet der Vorsitzende.

3. Verwaltungsrat

Art. 19 Zusammensetzung, Wahl

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder zusammen.

Die Verbandsmitglieder wählen ihren Vertreter in den Verwaltungsrat und geben diesen dem Zweckverband bekannt.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Sollte das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates während der Amtsdauer vakant werden, so wird dieses bis zur nächsten Delegiertenversammlung übernommen

- a) bei einer Vakanz bei Amtsbeginn – sofern in den Verwaltungsrat gewählt– durch den Präsidenten des Verwaltungsrates der vergangenen Amtsdauer,
- b) durch den Vizepräsidenten in den übrigen Fällen

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei Verwaltungsratsmitglieder verlangen, zu Sitzungen einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Art. 21 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des Zweckverbandes.

Der Verwaltungsrat besorgt alle Geschäfte des Zweckverbandes, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten, des Sekretärs sowie des Rechnungsführers;
- b) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;

- d) den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) den Beschluss über neue Ausgaben sowie über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken gemäss der Kompetenzordnung in Art. 29 dieser Vereinbarung;
- f) die Bestellung von Ausschüssen sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der weiteren Zeichnungsberechtigten;
- h) die Organisation und Leitung des Betriebes sowie die Führung der laufenden Geschäfte und des Finanzhaushaltes des Zweckverbandes; die Betriebs- und Geschäftsführung kann nach Massgabe eines Stellenbeschriebes ganz oder teilweise auf einen Ausschuss oder einen Geschäftsführer übertragen werden;
- i) die Anstellung eines Geschäftsführers und des weiteren Personals des Zweckverbandes sowie für den Abschluss von entsprechenden Arbeitsverträgen und die Festlegung der Stellenbeschriebe;
- j) den Abschluss von Abnahmeverträgen für Abfälle und Wertstoffe aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden und des Bezirks Oberegg; für Abnahmeverträge gemäss Art. 4 dieser Vereinbarung bleibt die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. f) vorbehalten;
- k) der Erlass eines Geschäftsreglements (gemäss Art. 101 GG) sowie von Dienstanweisungen;
- l) der Erlass eines Betriebs- und Kostenreglements sowie eines Reglements über Spezialfinanzierungen (unter Vorbehalt der Genehmigung der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. i sowie der Zustimmung der Verbandsmitglieder gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. f);
- m) der Erlass von technischen Richtlinien insbesondere über den Sammel- und Abfuhrdienst;
- n) die Information der Öffentlichkeit über alle Geschäfte von allgemeinem Interesse.

Art. 22 Zuzug von Fachpersonen

Der Verwaltungsrat kann fachkundige Personen zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

4. Kontrollstelle

Art. 23 Zusammensetzung, Wahl

Die Kontrollstelle setzt sich aus drei Personen zusammen, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer gemäss Art. 11 gewählt werden. Diese sind in der Regel Mitglieder der einzelnen Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden oder der Staatswirtschaftlichen Kommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, dürfen aber weder Delegierte dieser Verbandsmitglieder in der Delegiertenversammlung noch Mitglieder des Verwaltungsrates des Zweckverbandes sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selber und wird durch ihren Präsidenten einberufen.

Art. 24 Aufgaben

Die Kontrollstelle

- a) prüft die Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung des Zweckverbandes des abgelaufenen Jahres;
- b) prüft die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag und allfällige Kostenbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 27 Abs. 2 dieser Vereinbarung für das nächste Jahr.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Fachkunde bei der Kontrolle des Finanzhaushaltes des Zweckverbandes (Art. 144 Abs. 2 und Art. 56 GG) kann die Kontrollstelle die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kontrollstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 54 bis 57 GG).

III. Rechte der Verbandsmitglieder

Art. 25 Zustimmung zur Beschlussfassung

Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung und, soweit zuständig, des Verwaltungsrates bedürfen im Sinne von Art. 147 GG der Zustimmung

aller Verbandsmitglieder:

- a) die Beschlussfassung über neue Ausgaben über Fr. 20'000'000 je Fall sowie über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken über Fr. 20'000'000 je Fall gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d) und Art. 29 Abs. 2 dieser Vereinbarung;

von drei Vierteln der Verbandsmitglieder

- b) allfälligen Kostenbeiträgen der Verbandsmitglieder gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c) und Art. 27 dieser Vereinbarung;
- c) der Abschluss von Abnahmeverträgen des Zweckverbandes gemäss Art. 4 und Art. 17 Abs. 1 lit. f) dieser Vereinbarung;
- d) der Abschluss von weiteren Vereinbarungen mit Gemeinwesen durch den Zweckverband, welche in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. g) dieser Vereinbarung;
- e) die Beteiligung des Zweckverbandes an privaten Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit solchen Unternehmen (Art. 126 GG) gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. h) dieser Vereinbarung;
- f) Betriebs- und Kostenreglement sowie ein Reglement über Spezialfinanzierungen gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. i) und Art. 21 Abs. 2 lit. l);
- g) die Genehmigung von technischen Richtlinien insbesondere über den Sammel- und Abfuhrdienst im Zweckverband gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. m) dieser Vereinbarung.

Vorbehalten bleiben die bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits vorhandenen Abnahmeverträge des Zweckverbandes sowie die weiteren in dieser Vereinbarung genannten Fälle (Art. 32 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1 sowie Art. 39), in welchen die Zustimmung jedes einzelnen Verbandsmitgliedes oder einer qualifizierten Mehrheit von Verbandsmitgliedern (Art. 29 Abs. 3) erforderlich ist.

IV. FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE/FINANZKOMPETENZEN

Art. 26 Finanzierungsgrundsätze

Die Betriebskosten des Zweckverbandes sind vollumfänglich über die Gebühren für das Einsammeln und das Abtransportieren sowie für die Abnahme und die Verwertung von Abfällen und Wertstoffen abzudecken. Als Betriebskosten gelten dabei alle Aufwendungen des Verbandes aus der Verwaltung, dem Bau, der Erneuerung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Bauten und Anlagen des Verbandes sowie aus der Abschreibung des Verwaltungsvermögens und die Schuldzinsen.

Die Gebührentarife werden im Rahmen der angestrebten Kostendeckung nach dem Verursacherprinzip festgelegt.

Der Verband kann für bestimmte Zwecke insbesondere für die Grünabfuhr, Tierkörper sammelnstellen oder Papiersammlungen durch ein Reglement zusätzliche zweckgebundene Gebühren vorsehen und dabei Spezialfinanzierungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzhaushalt errichten.

Art. 27 Betriebsdefizit

Soweit der Betrieb des Verbandes für ein Rechnungsjahr nicht selbsttragend ist und die ungedeckten Restkosten nicht durch Reserven gedeckt sind, werden diese anteilmässig den Verbandsmitgliedern belastet.

Dabei werden den einzelnen Verbandsmitgliedern die Anteile an diesen ungedeckten Restkosten wie folgt durch den Zweckverband in Rechnung gestellt:

- 50 % der Anteile nach der Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsmitglieder am 31. Dezember des vorangegangenen Rechnungsjahres verglichen mit der Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder
- sowie 50 % der Anteile nach Massgabe der jeweils durchschnittlichen Menge der Kehrichtlieferungen aus den einzelnen Verbandsgemeinden und aus dem Bezirk Oberegg der letzten drei vorangegangenen Rechnungsjahre im Verhältnis zu der durchschnittlichen gesamten Kehrichtmenge, welche vom Verband aus allen Verbandsgemeinden und dem Bezirk Oberegg in dieser Periode abgenommen worden ist.

Für den Kanton Appenzell-Innerrhoden gelten nur die Einwohnerzahlen und die Mengen der Kehrichtlieferungen des Bezirkes Oberegg.

Art. 28 Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze

Die Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze wird im Betriebs- und Kostenreglement geregelt.

Art. 29 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Organe des Zweckverbandes sind wie folgt geregelt:

	<u>Verwaltungsrat</u>	<u>Delegiertenvers</u>
1. <u>Neue Ausgaben</u>		
1.1 einmalige	--	abschliessend (mit dem Voranschlag)
1.2 während mindestens 10 Jahren wiederkehrende	--	abschliessend (mit dem Voranschlag)
2. <u>Unvorhersehbare neue Ausgaben</u>		

[Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist]

2.1 pro Fall	bis Fr.	50'000	über Fr.	50'000
2.2 pro Rechnungsjahr	bis Fr.	100'000	über Fr.	100'000
3. dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend		--	
4. <u>Erwerb und Veräusserung von Grundstücken</u> (des Finanzvermögens)				
4.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis Fr.	1'000'000	über Fr.	1'000'000
4.2 Veräusserung (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis Fr.	1'000'000	über Fr.	1'000'000

Der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedürfen Beschlüsse, welche neue Ausgaben des Zweckverbandes von mehr als Fr. 20'000'000 oder den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken von mehr als Fr. 20'000'000 je Fall zur Folge haben.

Beschlüsse, welche neue Ausgaben des Zweckverbandes von mehr als Fr. 1'500'000 aber weniger als Fr. 20'000'000 je Fall oder den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken von mehr als Fr. 1'500'000, aber weniger als Fr. 20'000'000 je Fall zur Folge haben, erlangen Gültigkeit, wenn $\frac{3}{4}$ aller Verbandsmitglieder zustimmen.

IV RECHNUNGSWESEN

Art. 30 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 31 Rechnungsführung

Die Rechnung ist nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach st. gallischem Recht zu führen.

V ERWEITERUNG ODER AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 32 Eintritt weiterer Verbandsmitglieder

In den Zweckverband können weitere Gemeinden, sowie unter den Voraussetzungen von Art. 140 Abs. 3 GG auch weitere Körperschaften und Anstalten, als Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder bzw. die Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung sowie die Festsetzung einer Einkaufssumme bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Art. 33 Finanzielle Wirkungen des Eintritts

Das neu aufzunehmende Verbandsmitglied hat eine angemessene Einkaufssumme an die bisherigen Bau- und Betriebskosten der Verbandseinrichtungen zu leisten.

Diese Einkaufssumme ist entweder zur Amortisation der Bauten und Anlagen oder zur Bildung von Eigenkapital des Zweckverbandes zu verwenden.

Art. 34 Austritt von Verbandsmitgliedern

Der Austritt von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf ein Jahresende (Kalenderjahr) erfolgen.

Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband bedarf verbandsintern nur der Zustimmung dieses austretenden Verbandsmitglieds. Mit dem Austrittsbeschluss fällt diese Zweckverbandsvereinbarung samt allfälligen Nachträgen für das austretende Verbandsmitglied auf den Kündigungszeitpunkt dahin, ohne dass eine weitere Aufhebungsvereinbarung mit den andern Verbandsmitgliedern erforderlich ist.

Der Austritt führt zur Auflösung des Zweckverbandes, wenn dieser vor dem Austritt eines Verbandsmitglieds nur noch aus zwei Verbandsmitgliedern bestehen sollte.

Art. 35 Finanzielle Wirkungen des Austritts

Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von an den Zweckverband erbrachten Leistungen oder auf einen Anteil am Vermögen des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Zweckverband mit dem Austritt eines Verbandsmitglieds im Sinne von Art. 34 Abs. 3 aufgelöst wird.

Das austretende Verbandsmitglied haftet gegenüber dem Zweckverband anteilmässig für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche während der Dauer seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Entstehen dem Zweckverband oder den verbleibenden Verbandsmitgliedern aus dem Austritt eines Verbandsmitglieds weitere finanzielle oder andere Nachteile, so hat das austretende Verbandsmitglied diese Nachteile mit einer angemessenen Auskaufsumme abzugelten.

Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen

Die Änderung der Zweckverbandsvereinbarung infolge des Ein- oder des Austritts eines Verbandsmitglieds in bzw. aus dem Zweckverband bedarf in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 37 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden. Der Verbandszweck muss zudem für alle beteiligten Verbandsmitglieder anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes muss gewährleistet sein.

Im Auflösungsbeschluss sind die Liquidation des Verbandsvermögens und die Verteilung des Ergebnisses der Liquidation auf die Verbandsmitglieder sowie die Tragung von allfälligen offenen Verbindlichkeiten zu regeln.

Da die Finanzierung der Tätigkeit des Verbandes primär über Gebührenerträge erfolgt, ist für die Berechnung der Liquidationsanteile der Durchschnitt der durch die einzelnen Verbandsmitglieder abgelieferten Kehrrichtmengen der letzten zehn Jahre massgebend. Für den Kanton Appenzell-Innerrhoden sind dabei die Kehrrichtlieferungen des Bezirks Oberegg massgebend.

VI RECHTSSCHUTZ

Art. 38 Grundsatz

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband Kehrrichtverwertung Rheintal (sGS 752.527).

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Vertragsänderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und, soweit erforderlich, der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird in den st. gallischen Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum unterstellt.

Sie tritt nach einer allenfalls notwendigen Genehmigung durch die kantonalen Instanzen der Kantone St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden in Kraft.

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Die am 18. Juli 1994 vom Baudepartement des Kantons St. Gallen, am 16. August 1994 vom Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserrhoden und am 24. Mai 1994 von der Ständekommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden genehmigte Zweckverbandsvereinbarung wird aufgehoben und durch diese Verbandsvereinbarung ersetzt.

Vom Stadtrat der Stadt Altstätten erlassen am 24. April 2017

Im Namen des Stadtrates Altstätten:

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Ruedi Mattle Beatrice Zeller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Stadtrat der Stadt Rheineck erlassen am 10. Januar 2017

Im Namen des Stadtrates Rheineck

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Hans Pfäffli Gabriel Macedo

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Au erlassen am 16. Januar 2017

Im Namen des Gemeinderates Au:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Christian Sepin Marcel Fürer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Balgach erlassen am 24. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Balgach:

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeinderatsschreiberin:

Silvia Troxler Heidi Romer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Berneck erlassen am 18. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Berneck:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Bruno Seelos

Philipp Hartmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Diepoldsau erlassen am 17. Januar 2017

Im Namen des Gemeinderates Diepoldsau:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeinderatsschreiberin:

Roland Wälter

Andrea Moschen

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 22. Juni 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Eichberg erlassen am 24. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Eichberg:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Alex Arnold

Gregor Kaiser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 22. Juni 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Marbach erlassen am 27. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Marbach:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Alexander Breu

Gianna Fiorelli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Oberriet erlassen am 24. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Oberriet:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeinderatsschreiberin:

Rolf Huber

Michaela Zäch

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 22. Juni 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rebstein erlassen am 25. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Rebstein:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Andreas Eggenberger

Urs Graber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 22. Juni 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüthi erlassen am 11. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Rüthi:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeinderatsschreiberin:

Philipp Scheuble

Martina Büchel

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 22. Juni 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde St. Margrethen erlassen am 18. April 2017

Im Namen des Gemeinderates St. Margrethen:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Reto Friedauer

Felix Tobler

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Widnau erlassen am 25. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Widnau:

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeinderatsschreiber:

Dr. Christa Köppel

Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai 2017 bis 3. Juli 2017

Vom Gemeinderat der Gemeinde Reute erlassen am 1. März 2017

Im Namen des Gemeinderates Reute:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ernst Pletscher

Remo Ritter

Vom Gemeinderat der Gemeinde Walzenhausen erlassen am 25. April 2017

Im Namen des Gemeinderates Walzenhausen:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Hansruedi Bänziger

Nathalie Cipolletta

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden
erlassen am:

Im Namen des Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden:
Bauherr:

Ruedi Ulmann

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement:

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie

Dr. Martin Anderegg

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt
an der Sitzung vom:

Im Namen des Regierungsrates:

Landammann: Ratschreiber:

Dr. Matthias Weishaupt Roger Nobs

Von der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. genehmigt
an der Sitzung vom:

Im Namen der Standeskommission:

Der regierende Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig